



Statuten des Velo & MTB Club Urdorf

Neue Statuten (umfassende Überarbeitung): 30. Juni 2020

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Velo & MTB Club Urdorf» besteht ein Verein mit Sitz in Urdorf, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Velo & MTB Club Urdorf, in der Folge «VMCU» genannt, bezweckt die Förderung des Velo- und MTB-Sports, die Teilnahme an gemeinsamen Touren und Rad-Rundfahrten, sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat keinen kommerziellen Zweck.

3. Mittel und Tätigkeit

Zur Sicherstellung und Verfolgung des Vereinszwecks, verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge seiner Aktiv- und Passivmitglieder, welche jeweils an der jährlichen Generalversammlung festgelegt werden.

Weiter stehen dem VMCU die Erträge aus der Festwirtschaft an der Urdorfer-Chilbi zur Verfügung, sowie allfällige Einnahmen von Inserenten und Zuwendungen aller Art – z.B. Spenden.

4. Mitgliedschaft (Kategorien)

a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Person werden, die Interesse am Radsport hat und aktiv als Helferin/Helfer an allen Anlässen und Veranstaltungen des VMCU teilnehmen will.

b) Passivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Person werden, die den VMCU finanziell und als Helferin/Helfer an den Anlässen und Veranstaltungen unterstützen möchte.

c) Weitere Mitgliederkategorien sind nicht vorgesehen.

5. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag aller Kategorien wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Neumitglieder mit Eintritt nach dem 30. Juni bezahlen noch die Hälfte des Jahresbeitrags.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

6. Aufnahme in den VMCU

a) Aktivmitglied

Aufnahmegesuche von Aktivmitgliedern sind schriftlich (per Mail oder Brief) an den Vorstand des VMCU zu richten. Über die Aufnahme in den Verein, entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gesuchs und nachdem die Antragstellerin / der Antragsteller, an mindestens einer Ausfahrt mit dem Verein teilgenommen hat.

b) Passivmitglied

Aufnahmegesuche von Passivmitgliedern sind schriftlich (per Mail oder Brief) an den Vorstand des VMCU zu richten. Über die Aufnahme in den Verein, entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gesuchs.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn nach einmaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht beglichen wird.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mindestens vier Wochen vor Jahresende dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird durch den Vorstand gefällt. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die ordentliche Generalversammlung weiterziehen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und allfälliger Begünstigungen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht vergütet, auch nicht anteilmässig.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich per Mail oder Brief eingeladen. An der Generalversammlung sind folgende unentziehbare Geschäfte zu behandeln:

- a) Genehmigung Protokoll GV
- b) Wahl/Abwahl des Vorstandes (2-Jahresrhythmus)
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichts
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung allfälliger Ausschlussrekurse und Anträge

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- und Passivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern

- Präsidentin / Präsident
- Aktuarin / Aktuar
- Kassierin / Kassier
- Tourenchefin / Tourenchef
- Beisitzerin / Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgeld und Spesenersatz.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässes Führen. Zuhanden der Generalversammlung verfassen sie den Revisorenbericht.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Stimmen. Sie bestimmt im Fall der Auflösung die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses kommt einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit verwandtem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

17. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten gelten ab 1. Juli 2020. Sie wurden von der Generalversammlung vom 30. Juni 2020 ohne Gegenstimme angenommen.

Urdorf, 30. Juni 2020

Der Präsident

Der Aktuar

Felix Louis

Hans Jürg Büschlen